



MERKBLATT

Vergütung von Zahnbehandlungskosten bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV (mit Vorteil vor grösseren Behandlungen dem Zahnarzt übergeben)

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

- ◆ Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien nicht.
- ◆ Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt.
- ◆ In den Zusatzleistungen gibt es keine Limite bis zu der Zahnbehandlungen generell übernommen werden können. Auch für Behandlungen unter Fr. 3'000 sind die Kriterien einer **einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen** Behandlung einzuhalten. Dies bedeutet, dass wir keine Kostenbeteiligung an Behandlungen leisten, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn die Behandlung (inkl. Laborkosten) nur geringe Kosten verursacht hat. Wir empfehlen daher, auch für Behandlungen unter Fr. 3'000 vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.
- ◆ An die Kosten der Dentalhygiene können wir grundsätzlich die Kosten für **eine Behandlung** bei einer **Dentalhygienikerin** pro Jahr übernehmen. Sofern aus medizinischen Gründen zusätzliche Behandlungen notwendig sind, benötigen wir eine schriftliche Begründung des Zahnarztes.
- ◆ Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 1.--, Labor Fr. 1.--)
- ◆ Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- ◆ Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt vorzulegen, der im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 3'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit.
- ◆ Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen.
- ◆ Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen. **Die RentnerInnen bleiben jedoch gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.**
- ◆ Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.
- ◆ Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.



STADTKLOTEN

Der Unterzeichner, die Unterzeichnerin bestätigt, dass er/sie die Merkblätter „Krankheitskostenvergütungen und Vergütung von Zahnbehandlungskosten bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV“ erhalten und verstanden hat

Name _____

Vorname/n _____

Ort und Datum _____

Unterschrift Rentner _____

Unterschrift Ehepartner/in _____

Vertreter/in

Name _____

Vorname _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____